

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Regionale Handwerkskammertage  
Zentralfachverbände  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

### Abteilung

Fabian Bertram  
+49 30 206 19-295  
[bertram@zdh.de](mailto:bertram@zdh.de)

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Berlin, 28. März 2023  
Az.: RSIV202310\_11-09

## Vollzug der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Erstmeldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister beginnt

Der Vollzug der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Erstmeldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister wurde zeitlich gestaffelt und beginnt für bestimmte Gesellschaften mit dem 1. April 2023.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass bei einem Verstoß gegen die Erstmeldung der wirtschaftlich Berechtigten (siehe dazu auch unser RS IV202204 vom 17. Januar 2022) an das Transparenzregister ab dem 1. April 2023 mit Bußgeldern zu rechnen ist. Auch die vom Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche betroffenen Handwerksbetriebe sollten – soweit noch nicht geschehen – ihren entsprechenden Meldefristen unverzüglich nachkommen. Für Vereine hingegen wurden die Meldungen an das Transparenzregister grundsätzlich vom zuständigen Vereinsregister vorgenommen. Achtung: Dies gilt nicht für Rechtsformen nach der Handwerksordnung wie z.B. Bundes- und Landesinnungsverbände.

Der Vollzug der in Rede stehenden Bußgeldvorschriften wurde wie folgt gestaffelt:

- für Aktiengesellschaften (AG, SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31. März 2023
- für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (Europäische) Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30. Juni 2023
- für sonstige Gesellschaften, insbesondere eingetragene Personengesellschaften bis zum 31. Dezember 2023.

Sollte ein Unternehmen seinen Mitteilungsverpflichtungen bislang noch nicht nachgekommen sein, so besteht nach Ablauf der jeweils relevanten Frist die Gefahr eines Bußgeldes.

Wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, kann ein Bußgeld bei vorsätzlicher Begehung von bis zu 150.000 Euro sowie von bis zu 100.000 Euro bei leichtfertiger Begehung verhängt werden.

Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld bis zu 1.000.000 Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

Falls Sie Rückfragen dazu haben sollten, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart  
Leiter der Abteilung

gez. Fabian Bertram  
Referatsleiter